

Exposé zum Dissertationsvorhaben

Arbeitstitel

„Die Verwirklichung des Gemeinwohls im österreichischen
Raumordnungsrecht unter besonderer Beachtung der
Vertragsraumordnung“

verfasst von

Mag.^a iur. Barbara Weiß

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Wien, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 783 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt:

Rechtswissenschaften

Betreut von:

ao. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Strejcek

Inhaltsverzeichnis

I.	Problemaufriss	1
II.	Forschungsstand.....	3
III.	Forschungsfragen.....	4
IV.	Methode	4
V.	Gang der Untersuchung.....	5
VI.	Vorläufige Gliederung	11
VII.	Zeitplan	11
VIII.	Vorläufiges Literaturverzeichnis.....	12

I. Problemaufriss

Das österreichische Raumordnungsrecht ist final orientiert.¹ Wegen der Vielzahl unterschiedlichster Sachverhalte, die die Raumordnungsgesetze regeln,² wird die Rechtmäßigkeit von Planungsakten nicht primär an bestimmte Tatbestandsvoraussetzungen geknüpft, sondern ergibt sich neben der strengen Bindung an die Verfahrensvorschriften³ zu weiten Teilen aus der Übereinstimmung mit den Raumordnungszielen. Diese werden in den Bundesländern teils sehr unterschiedlich formuliert,⁴ als Gemeinsamkeit lässt sich aber der Gemeinwohlbezug herausarbeiten.⁵ Wenn auch die Zielkataloge starke Divergenzen aufweisen, hat die Raumplanung⁶ doch stets die für die Allgemeinheit beste Lösung

¹ *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung 2: Raumordnung, demokratischer Prozess und Rechtsschutz (1978) 215.

² Die Raumordnung nimmt hier innerhalb der Rechtsordnung eine besondere Stellung ein. In Planungsentscheidungen fließen viele Aspekte ein, die auf Gesetzesstufe noch nicht erkennbar sind, bzw sind Umstände, deren Eintritt im Zeitpunkt der Gesetzwerdung noch nicht feststeht bzw vorhergesehen werden kann, ausschlaggebend. Daher ist eine inhaltliche Determinierung auf Gesetzesebene kaum möglich, *Klaushofer*, Raumordnungsrecht, in *Pürgy* (Hrsg), Das Recht der Länder II/2 (2012) 827 (842). Die wesentlichen Merkmale sind zwar im Gesetz festzulegen, gleichzeitig muss es aber möglich sein, „neue Einsichten und Erfahrungen zu verwirklichen und den wechselnden Notwendigkeiten der Stadtplanung Rechnung zu tragen“, *Rill* in *Kneihls/Lienbacher*, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht 2 (1. Lfg 2001) Art 18 Rz 68.

³ VfSlg 8280/1978; *Adamovich et al*, Österreichisches Staatsrecht 2: Staatliche Organisation³ (2013) Rz 27.037.

⁴ *Fröhler/Oberndorfer*, Österreichisches Raumordnungsrecht 1: Planungsnormstruktur, Planungsträger und -instrumente, Planung und Eigentumsrecht (1975) 20.

⁵ *Pernthaler*, Raumordnung 2, 215; vgl ausdrückliche Bezugnahme auf das Gemeinwohl in §1 Abs 1 Gesetz vom 24. November 1969 über die Raumordnung (K-ROG) LGBl 1969/76 idF LGBl 2018/10, § 1 Abs 1 Gesetz vom 17. Dezember 2008 über die Raumordnung im Land Salzburg (Sbg ROG) LGBl 2009/30 idF 2019/82, § 1 Abs 1 Gesetz vom 23. März 2010 über die Raumordnung in der Steiermark (StROG) LGBl 2010/49 idF LGBl 2020/6, § 1 Abs 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG) LGBl 2016/101 idF LGBl 2020/51 und § 2 Abs 1 Gesetz über die Raumplanung (Vlbg RPG) LGBl 1996/39 idF LGBl 2019/4.

⁶ Eine klare Abgrenzung der Begriffe Raumordnung und Raumplanung ist schwierig. Ein Teil der Lehre vertritt die Meinung, Raumordnung umfasse alle, Raumplanung hingegen nur hoheitliche Maßnahmen, vgl *Adamovich et al*, Österreichisches Staatsrecht 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts (2009) 230 und *Rill/Schäffer*, Die Rechtsnormen für die Planungs koordinierung seitens der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Raumordnung

anzustreben.⁷ Dabei bieten aber weder die Raumordnungsziele noch der Gemeinwohlbezug abgeschlossene inhaltliche Ordnungsbegriffe. Vielmehr sind sie als zu erreichende Endergebnisse zu verstehen.⁸

Um bei Erlass eines Planungsaktes möglichst im Sinne der Gemeinschaft zu agieren, ist zunächst zu eruieren, was im konkreten Fall unter Gemeinwohl zu verstehen ist und welche Planungsziele verfolgt werden sollen. Diese Entscheidungen werden bei hoheitlichen Planungsakten von demokratisch legitimierten Organen im Laufe eines fortschreitenden Konkretisierungsprozesses entlang eines gesetzlich vorgegebenen Verfahrens getroffen. Die Verwirklichung des Gemeinwohls wird dabei durch zahlreiche Verfahrensvorschriften, Mitwirkungsmöglichkeiten der betroffenen Personen und die (mittelbare) demokratische Legitimierung der hoheitlichen Akteure gewährleistet.⁹ Hingegen besteht für privatwirtschaftliche Planungsmaßnahmen der Gebietskörperschaften kein ausreichender gesetzlicher Rahmen, der diese Elemente und dadurch die Berücksichtigung der Allgemeininteressen vorgibt. Die Raumordnungsgesetze sehen zwar idR vor, dass auch bei nichthoheitlichen Maßnahmen die Raumordnungsziele zu beachten sind.¹⁰ Diese Bindung kann aber aufgrund der fehlenden (Verfahrens-)Vorschriften und Partizipationsmöglichkeiten in den Raumordnungsgesetzen als lose bzw zahllos qualifiziert werden.

Va bei anlass- und projektbezogenen Widmungen ist zu hinterfragen, ob im Sinne der Allgemeinheit gehandelt wird. Hier treten private Investor*innen mit konkreten Bauprojekten an die Gemeinde heran, um eine entsprechende Widmung (idR zu Bauland) der Grundfläche zu erwirken.¹¹ Zwar werden im Zuge dessen zwischen der Gemeinde und den Investor*innen Verträge abgeschlossen, um die Vereinbarkeit der Projekte mit den Raumordnungsgesetzen, insb den Raumordnungszielen, herzustellen. Es ist allerdings zu hinterfragen, ob derartige Instrumente der Vertragsraumordnung diesem Anspruch gerecht werden. Infrastrukturverträge bzw städtebauliche Verträge¹² sehen idR die

(1975), 17. Alleine aufgrund der unterschiedlichen Verwendung der Begriffe in den Raumordnungsgesetzen (bzw eben Raumplanungsgesetzen) der Bundesländer erscheint die Beibehaltung dieser Differenzierung nicht sinnvoll. Teilweise wird die Raumplanung auch als zukunftsgerichtet beschrieben, während die Raumordnung als lediglich beschreibend und konservierend charakterisiert wird (*Klaushofer in Pürgy* 827 (833)).

⁷ *Fröhler/Oberndorfer* sprechen von der Raumordnung als „Optimierung des Verhältnisses von Gesellschaft, Wirtschaft und Raum“; *Fröhler/Oberndorfer*, Raumordnungsrecht 1, 14.

⁸ *Pernthaler*, Raumordnung 2, 215.

⁹ *Kleewein*, Vertragsraumordnung. Zugleich ein Beitrag zum Einsatz privatrechtlicher Verträge im Verwaltungsrecht (2003) 119.

¹⁰ Vgl § 22 Abs 1 K-ROG, § 18 Sbg ROG, § 33 Abs 1 TROG, § 38a Abs 1 VlbG RPG, § 1a Abs 1 Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Wr BO) LGBl 1930/1 idF LGBl 2018/71. Teilweise wird die Baulandmobilisierung ausdrücklich als Ziel genannt, vgl § 24 Gesetz vom 4. Juli 2019 über die Raumplanung im Burgenland (Bgl RPG) LGBl 2019/49 idF LGBl 2020/25, § 17 NÖ Raumordnungsgesetz (NÖ ROG), § 15 Abs 2 Landesgesetz vom 6. Oktober 1993 über die Raumordnung im Land Oberösterreich (OÖ ROG) LGBl 1993/114 idF LGBl 2015/69, § 35 StROG.

¹¹ Als aktuelle und prominente Beispiele sind in Wien bspw die Pläne für das Heumarkt-Areal und die „Danube Flats“ im 22. Gemeindebezirk zu nennen. Vgl *Kastner/Kleewein*, Missstände bei der Vollziehung des Baurechts. Aktuelle Fälle aus der Volksanwaltschaft 2017/1, bbl 2017/2, 179 (184); *Kleewein*, Raumplanung im Spannungsfeld zwischen Recht, Sachverstand und Gestaltungsspielraum, bbl 2019/6, 213 (225).

¹² Als weitere Formen sind va Verträge, die die widmungskonforme Nutzung von Grundflächen sichern sollen, und solche, die die Überlassung von Grundflächen an die Gemeinde regeln, zu nennen. Für eine genauere

Übernahme der Herstellungskosten für die Infrastruktur, die für die Vereinbarkeit des Projekts mit den Raumplanungszielen notwendig ist, bzw Teile davon durch Projektträger*innen vor. Notwendig werden solche Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Privaten, wenn in der Gemeinde nicht die finanziellen Möglichkeiten bzw der politische Wille zur Umsetzung gewisser Infrastrukturmaßnahmen bestehen. Befürworter*innen argumentieren, dass durch den finanziellen Aufwand von Privaten Projekte, die nicht nur privaten Interessen, sondern auch dem Gemeinwohl dienen, ermöglicht werden. Gerade die Annahme, dass durch solche Vereinbarungen dem Gemeinwohl zum Durchbruch verholfen wird, ist auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.¹³

II. Forschungsstand

Im Raumordnungsrecht kann auf zahlreiche Ressourcen zurückgegriffen werden. Die Rechtslage in den Bundesländern wird in diversen Baurechtskommentaren dargestellt.¹⁴ Lediglich im Burgenland und in Tirol fehlt seit Erlass des neuen Raumplanungs-¹⁵ bzw Raumordnungsgesetzes¹⁶ eine aktuelle Kommentierung.¹⁷ Literatur, die die Rechtslage der Bundesländer umfassend vergleicht, lässt sich allerdings kaum finden. Hier muss auf Lehrbücher bzw Sammelbandbeiträge mit der Zielsetzung einer Gesamtbetrachtung des österreichischen Raumordnungsrecht zurückgegriffen werden.¹⁸ Im Besonderen wurde bis dato keine Gegenüberstellung und Analyse der verschiedenen Zielkataloge verfasst. Ebenso fehlen Abhandlungen zum Gemeinwohl im österreichischen Raumordnungsrecht. Hingegen sind betreffend die Rechtslage in Deutschland zumindest vereinzelt Werke mit diesem Fokus zu finden.¹⁹

An der Vertragsraumordnung herrschte zunächst va als Antwort auf das VfGH-Erkenntnis zur Salzburger Vertragsraumordnung²⁰ um die Jahrtausendwende reges Interesse.²¹ In den darauffolgenden

Darstellung der Vertragstypen siehe *Kleewein*, Vertragsraumordnung 290ff oder *Kleewein*, Instrumente der Raumordnung – Überblick und Ausblick, bbl 2014/3, 89 (102ff).

¹³ Zum Projekt „Danube Flats“ vgl *Diebäcker*, Städtebauliche Verträge und öffentliche Räume, Der Öffentliche Sektor 2019, 7.

¹⁴ ZB *Dworak*, Einführung in das Kärntner Bau- und Raumplanungsrecht (2018); *Fleisch/Fend*, Raumplanungsgesetz Vorarlberg (2019); *Kienastberger/Stellner-Bichler*, NÖ Baurecht² (2018); *Kirchmayer*, Wiener Baurecht⁵ (2019); *Koizar/Riegler*, Niederösterreichische Bauordnung 2014³ (2015); *Neuhofner*, Oberösterreichisches Baurecht 1: Bau- und Raumordnungsrecht (2014); *Stegmayer/Thaller*, Einführung in das Salzburger Bau- und Raumplanungsrecht (2019); *Trippl/Schwarzbeck/Freiberger*, Steiermärkisches Baurecht⁵ (2013).

¹⁵ Bgld RPG 2019.

¹⁶ TROG 2016.

¹⁷ Zur jeweils alten Rechtslage zB *Weber*, Tiroler Bauordnung (2014) und *Berl/Berl/Csillag-Wagner*, Burgenländisches Baurecht (2017).

¹⁸ Bspw *Adamovich et al*, Österreichisches Staatsrecht 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts (2017) 252ff; *Geuder*, Einführung in das österreichische Planungs- und Baurecht (2002); *Huber*, Raumordnungsrecht, in *Aigner et al* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht² (2017) 477; *Klaushofer* in *Pürgy* 827; *Kleewein*, Raumordnungs- und Baurecht, in *Artnner/Kohlmaier*, Praxishandbuch Immobilienrecht (2014) 339; *Lienbacher*, Raumordnungsrecht, in *Bachmann et al* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht¹² (2018) 493.

¹⁹ *Bernhardt/Kilper/Moss*, Im Interesse des Gemeinwohls. Regionale Gemeinschaftsgüter in Geschichte, Politik und Planung (2009); *Spiecker*, Raumordnung und Private (1999); *Eltges/Kaltenbrunner*, Gemeinwohl: Konsequenzen für die Planung? (2018).

²⁰ VfSlg 15.625/1999.

²¹ Allen voran *Kleewein*, Vertragsraumordnung (2003); aber auch *Auer*, Salzburger Vertragsraumordnung verfassungswidrig! Besprechung der Entscheidung VfGH 13.10.1999, G 77/99, V 29/99, bbl 2000, 1; *Funk*,

Jahren ebte dieses etwas ab, wobei Novellierungen der einzelnen Landesgesetze idR wissenschaftlich aufgearbeitet wurden.²² Einzelne Autor*innen – allen voran *Kleewein*²³ – können außerdem auf eine konstante akademische Auseinandersetzung mit der Thematik in diversen Beiträgen über die letzten zwei Jahrzehnte zurückblicken. So vielfältig die Literatur zur Vertragsraumordnung auch sein mag, konzentriert sie sich doch idR auf die problematische Stellung der Investor*innen gegenüber der Gemeinde. Ausführungen zur Frage, ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Vertragsraumordnung auch den einfach- und verfassungsgesetzlichen Anforderungen gerecht werden, gibt es kaum.

III. Forschungsfragen

Daraus ergeben sich folgende Forschungsfragen:

1. Gibt es länderspezifische Unterschiede im Bedeutungsgehalt des Gemeinwohlbezugs? Haben allfällige Unterschiede rechtliche Auswirkungen?
2. Gibt es einfach- oder verfassungsgesetzlich bedingte Mindestanforderungen an den gesetzlichen Rahmen für die Vertragsraumordnung? Mit Hilfe welcher gesetzlichen Maßnahmen kann die Verwirklichung des Gemeinwohls in der Vertragsraumordnung gewährleistet werden?

IV. Methode

Zur Anwendung kommen primär die klassischen rechtswissenschaftlichen Methoden. Zunächst soll die dogmatische Aufarbeitung der einfachgesetzlichen Rechtslage in den einzelnen Bundesländern (insb der Zielkataloge und der Vorschriften betreffend die Vertragsraumordnung) unter Heranziehung der gängigen rechtswissenschaftlichen Interpretationsmethoden und Beleuchtung der vorhandenen höchstgerichtlichen Rechtsprechung erfolgen. Weitere Recherchearbeit wird mit Hilfe von juristischen Datenbanken (RDB, RidaOnline, Lexis360, etc) und Bibliotheken geleistet, um die verschiedenen Lehrmeinungen darzustellen. Neben juristischer Fachliteratur werden streckenweise auch Werke aus dem Bereich Raumplanung und Raumordnung herangezogen, um ein umfassendes und praxisorientiertes Bild zu schaffen. Hier kann va auf die Bestände der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur Wien zurückgegriffen werden. Letztlich ist auch die Beschäftigung mit Quellen außerhalb der akademischen Auseinandersetzung mit der Thematik nicht ausgeschlossen.

Hoheitliche Raumplanung und Vertragsraumordnung – Legitimation durch Kontraktmanagement? in FS Holzer (2007) 147; *Öhlinger*, Phantasie und Recht oder Vertragsraumordnung und Bundesverfassung, FS Barfuß (2002) 197.

²² ZB zur Wiener Rechtslage *Traipichler*, Befristete Baulandwidmung und Vertragsraumordnung als neue Instrumente der Raumordnung nach der wr BauO-Novelle 2014 – Teil 1, bbl 2015/1, 16 und *Traipichler*, Befristete Baulandwidmung und Vertragsraumordnung als neue Instrumente der Raumordnung nach der wr BauO-Novelle 2014 – Teil 2, bbl 2015/2, 47.

²³ Ua *Kleewein*, bbl 2019/6, 213; *Kleewein*, bbl 2014/3, 89; *Kleewein*, Infrastrukturverträge im Bau- und Raumordnungsrecht, bbl 2017/4, 117; *Kleewein*, Planungsqualität in der Raumordnung. Die rechtliche Dimension, RFG 2017, 133; *Kleewein*, Vertragsraumordnung in der Praxis. Privatrechtliche Verträge und deren Grenzen, RFG 2005/2, 52.

Bspw kann die Analyse der verschiedenen privatrechtlichen Vereinbarungen – sofern diese öffentlich einsehbar sind – und von Rechnungshofberichten Aufschluss geben.

V. Gang der Untersuchung

Die **Einleitung** soll neben einem allgemeinen Teil eine klare Definitionsfindung der Begriffe „Allgemeinheit“ bzw „Gemeinwohl“ und eine überblickshafte Abhandlung von kompetenzrechtlichen Fragen enthalten. Danach wird im **ersten Teil** ein Überblick über die historische Entwicklung des Raumordnungsrechts in Österreich geben.

Der darauffolgende **zweite Teil** widmet sich der Frage, was unter dem Begriff „Gemeinwohl“ im österreichischen Raumordnungsrecht zu verstehen ist und welche Ziele die einzelnen Bundesländer mit diesem Begriff verbinden. Dazu wird zunächst ein Überblick über die Raumplanungsziele der verschiedenen Raumordnungsgesetze gegeben. Durch die Auflistung und einen anschließenden Vergleich soll eine Abgrenzung des Gemeinwohlbegriffs der Bundesländer erfolgen und (rechtspolitische) Tendenzen festgestellt werden. Ebenso wird untersucht, inwiefern Gemeinwohlüberlegungen iZm Fachplanungskompetenzen des Bundes und der Länder relevant sind.

Das Raumordnungsrecht weist durch sein Bekenntnis zur final determinierten Norm²⁴ eine „beträchtliche Affinität zu und Anfälligkeit gegenüber Ideologien“²⁵ auf. Während die ideologische Einigung, dass das Ziel der Raumplanung die Herausarbeitung und Umsetzung der für die Allgemeinheit beste Lösung sei, im Gesetzgebungsprozess schnell erzielt ist, bereitet die Konkretisierung des Gemeinwohls im Vollzug oftmals Schwierigkeiten. Wegen der stark subjektiven Wertungen, die den Raumordnungsgesetzen zugrunde liegen, sind Zielkonflikte bei Planungsakten ua „rechtsfremd“ zu lösen.²⁶ *Fröhler/Oberndorfer* erkannten dabei zumindest eine Tendenz der Raumordnungsgesetze, die „bestehenden Zustände zum Besseren ändern und künftige sozioökonomische Entwicklungen in neue Bahnen lenken“²⁷ zu wollen.

Obwohl der Begriff auf den ersten Blick ungreifbar wirkt, lassen sich gewisse rechtliche Rahmenbedingungen ausmachen. Der endgültige Bedeutungsgehalt kann zwar erst bei Kenntnis aller Umstände und in Bezug auf konkrete Planungsvorhaben festgemacht werden, eine Annäherung an ein breiteres Verständnis des Gemeinwohls ist aber trotzdem möglich. Zunächst bietet das Verfassungsrecht durch Staatszielbestimmungen²⁸ und Verfassungsgrundsätze²⁹ gewisse Leitbilder. In einem weiteren

²⁴ *Raschauer*, „Finale Programmierung“ und Raumordnung, ZfV 1980/2, 93 (96).

²⁵ *Fröhler/Oberndorfer*, Raumordnungsrecht 1, 22.

²⁶ *Fröhler/Oberndorfer*, Raumordnungsrecht 1, 22f.

²⁷ *Fröhler/Oberndorfer*, Raumordnungsrecht 1, 23.

²⁸ In den 70er-Jahren wird hier noch die Verpflichtung zur Verwirklichung des Sozialstaates erwähnt (*Fröhler/Oberndorfer*, Raumordnungsrecht 1, 25). Heute erscheint va die Staatszielbestimmung Nachhaltigkeit (Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung BGBl I 2013/11 idF BGBl I 2019/82) bedeutend.

²⁹ Vgl *Pernthaler*, Raumordnung 2, 214: Staatsrechtliches Öffentlichkeitsprinzip, Kommunikationsfreiheiten und demokratisches Legitimationssystem.

Schritt kann via die Heranziehung der Raumplanungsziele Aufschluss geben.³⁰ Ihre Analyse verspricht trotz der oftmals attestierten Inhaltsleere der Zielkataloge zumindest bis zu einem gewissen Grad Aufklärung. Die Planungsziele fungieren aufgrund der Offenheit der raumordnungsrechtlichen Begriffe und des großen Ermessensspielraums der Behörden als wichtiger rechtlicher Rahmen.³¹ Sie stehen hierarchisch an oberster Stelle und sind als demokratisch festgelegte Prinzipien für alle Planungsvorhaben ausschlaggebend.³² Der Gesetzgeber lässt die Planungsziele außerdem nicht als ideologiebesetzte Wunschnormen zu einer Art Präambel verkommen, sondern verhilft ihnen durch den Verweis in zahlreichen Bestimmungen zum Durchbruch. Oft sind sie neben den Verfahrensvorschriften der einzige Maßstab, an dem Planungsakte rechtlich gemessen werden können.³³ Als Minimum können die Zielkataloge jedenfalls eine Aussage darüber geben, welche Absichten durch die Planung nicht verfolgt werden dürfen.³⁴ Sie sorgen außerdem als „variable Zielbündel“ für eine Verpflichtung der Planung, die tatsächlichen Bedürfnisse der Menschen zu erheben, und ermöglichen dadurch die Konkretisierung des Gemeinwohls iZm einem konkreten Planungsvorhaben.³⁵ Das Zweck-Mittel-Schema, dem die Raumordnung folgt, verlangt eine Auseinandersetzung mit den Raumplanungszielen und die anschließende Prüfung der Eignung konkreter Maßnahmen zur Erreichung dieser. Planerische Maßnahmen haben die Planungsziele in der konkreten sozioökonomischen Situation des Raumes zu verwirklichen.³⁶

Im **dritten Teil** werden die gewonnen Erkenntnisse über die Planungsziele und das Gemeinwohl auf die Vertragsraumordnung angewendet, wobei der Fokus auf anlass- und projektbezogenen Widmungen liegt. In einem ersten Schritt werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Vertragsraumordnung umschrieben. Anschließend sollen aus dem System und dem Telos der Raumordnungsgesetze Anforderungen an die einfachgesetzliche Ausgestaltung der Vertragsraumordnung extrahiert werden. Abschließend wird versucht anhand dieser Rahmenbedingungen rechtliche Maßnahmen zu eruieren, die die Verwirklichung des Gemeinwohls in der Vertragsraumordnung gewährleisten können.

Aus der „Ideologiebefrachtung“³⁷ des Raumordnungsrechts folgen Anforderungen an das raumplanerische Verfahren und die Organisation der Planungsinstanzen. Das Raumordnungsrecht muss gewährleisten, dass die Interessen, Meinungen und Werte möglichst vieler Betroffener eingeholt werden und in die Planung einfließen. Dadurch sollen mehrere Planalternativen erhoben werden, aus denen schließlich jene gewählt wird, die die Interessen der Allgemeinheit bestmöglich ausgleicht und somit maximal zum Gemeinwohl beiträgt.³⁸ Verstärkt wird diese Verpflichtung durch die Bezugnahme auf

³⁰ *Pernthaler*, Raumordnung 2, 215.

³¹ *Fröhler/Oberndorfer*, Raumordnungsrecht 1, 24.

³² *Pernthaler*, Raumordnung 2, 214.

³³ *Fröhler/Oberndorfer*, Raumordnungsrecht 1, 20

³⁴ *Fröhler/Oberndorfer*, Raumordnungsrecht 1, 21.

³⁵ *Pernthaler*, Raumordnung 2, 217.

³⁶ *Fröhler/Oberndorfer*, Raumordnungsrecht 1, 21.

³⁷ *Fröhler/Oberndorfer*, Raumordnungsrecht 1, 23.

³⁸ *Fröhler/Oberndorfer*, Raumordnungsrecht 1, 23f.

die tatsächlichen Bedürfnisse der Menschen in den Raumordnungsgesetzen.³⁹ Dadurch wird die Grundlagenforschung⁴⁰ zum zentralen Element der Raumplanung: An Stelle der Verfolgung rein ideologischer Grundvorstellungen tritt die Verpflichtung zur Datenerhebung und gemeinschaftlichen Willensbildung, wodurch die „freie gesellschaftliche Auseinandersetzung um den qualitativen Wohlstandsbegriff“⁴¹ ermöglicht wird.⁴² Nur so können Planungsakte die Verwirklichung des Gemeinwohls gewährleisten und sind dadurch rechtskonform.⁴³

Grundsätzlich ist es den Gemeinden gem Art 116 Abs 2 B-VG⁴⁴ erlaubt, privatwirtschaftlich tätig zu werden, sofern sie sich innerhalb der Schranken der Bundes- und Landesgesetze bewegen.⁴⁵ Diese Befugnisse sind aber in den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer nicht einheitlich ausgestaltet. Gemein ist ihnen nur, dass eine rechtliche Grundlage für die Vertragsraumordnung besteht.⁴⁶ Obwohl es den Gemeinden also grundsätzlich erlaubt ist, privatwirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen, ist iZm dem Raumordnungsrecht auf besondere Umstände hinzuweisen: Problematisch ist va das besondere Machtgefälle zwischen Gemeinde und Investor*innen. Neben privatrechtlichen Mitteln und dem Verhandlungsgeschick steht den Gemeinden in Form von hoheitlichen Zwangsmaßnahmen (va Rückwidmungen) „beträchtliches Drohpotential“⁴⁷ zur Verfügung, wodurch die Privatautonomie, die dem Zivilrecht als vermutete Ausgangslage zugrunde gelegt wird, im Verhältnis zwischen Gemeinde und Investor*innen nicht im normalen Umfang existiert.⁴⁸ Aufgrund dieser Besonderheiten sind dem einfachen Gesetzgeber iZm der Vertragsraumordnung Grenzen gesetzt.

Diese Grenzen wurden zu einem gewissen Grad bereits durch die Höchstgerichte gezogen. Der VwGH verlangt für den Abschluss von Infrastrukturverträgen das Vorliegen einer gesetzlichen Ermächtigung.⁴⁹ Der OGH⁵⁰ stellte außerdem früh fest, dass Gemeinden nicht gänzlich frei zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Handlungsformen wählen können. Ob privatwirtschaftliche Maßnahmen zulässig sind, ist anhand der Rechtsvorschriften zu eruieren. Va ist es als Verstoß gegen

³⁹ Bspw in § 3 Abs 2 lit a VlbG RPG: „Existenzgrundlagen der Menschen“.

⁴⁰ Der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen kommt bei der finalen Determinierung besondere Bedeutung zu, Mayer/Kucsko-Stalmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹ (2015) Rz 573.

⁴¹ Pernthaler, Raumordnung 2, 217.

⁴² Die dezentrale Verwaltung begünstigt zielführende Datenerhebungen und gemeinschaftliche Willensbildung, vgl Fröhler/Oberndorfer, Raumordnungsrecht 1, 27.

⁴³ Pernthaler, Raumordnung 2, 216.

⁴⁴ Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1 idF BGBl I 2020/24.

⁴⁵ Stolzlechner in Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht VI (20. EL 2018) Art 116 Rz 16.

⁴⁶ Vgl § 38a VlbG RPG, § 1a Wr BO, § 18 Sbg ROG, § 35 Stmk ROG, § 33 TROG, § 24 Bgld RPG, § 33 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 (K-GplG) LGBl 1995/23 idF LGBl 2018/71, § 17 NÖ ROG, § 16 ÖO ROG.

⁴⁷ Raschauer, Investitionsverträge, wbl 2016/12, 829 (836).

⁴⁸ Ibidem.

⁴⁹ Eine einfachgesetzliche Grundlage für die Vertragsraumordnung ist in allen Bundesländern vorhanden (siehe FN 46). Das Vorliegen einer solchen als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Vereinbarung kann durch das Missbrauchspotential hoheitlicher Machtmittel und das Legalitätserfordernis des Art 18 B-VG begründet werden, vgl Kleewein, bbl 2017/4, 117 (122).

⁵⁰ OGH 2 Ob 511/95, später OGH 10 Ob 519/94, 3 Ob 181/21g, 7 Ob 125/16g; vgl Kleewein, bbl 2017/4, 117 (119).

das rechtsstaatliche Prinzip zu werten, wenn privatrechtliche Handlungsformen gewählt werden, um die Grenzen der hoheitlichen Verwaltung zu überschreiten oder zu umgehen.⁵¹

Als verfassungsrechtliche Leitentscheidung gilt das VfGH-Erkenntnis⁵² zum Salzburger Raumordnungsgesetz. Der Gerichtshof konstatierte, dass die zwingende Verbindung von privatwirtschaftlichen Maßnahmen mit der hoheitlichen Erlassung von Raumplänen verfassungswidrig sei.⁵³ Durch die Regelungen des Sbg ROG aF⁵⁴ werde der Inhalt der Planungsakte vom Inhalt privatrechtlicher Verträge abhängig gemacht und dadurch das Legalitätsprinzip verletzt.⁵⁵ Der fehlende Rechtsschutz verstoße zusätzlich gegen das Rechtsstaatsprinzip. Weder zivilrechtliche noch öffentlich-rechtliche Rechtsmittel gewähren in dieser Konstellation den allfälligen Vertragspartner*innen der Gemeinde ausreichenden Schutz.⁵⁶ Bei der Prüfung einer Verletzung der Eigentumsfreiheit erkannte der VfGH zwar ein öffentliches Interesse darin, die tatsächliche Bebauung von Bauland zu gewährleisten und dadurch das Horten von Bauland im Zentrum und die Zersiedelung zu verhindern, die Verwirklichung der Raumplanungsziele alleine könne allerdings die schweren Eingriffe in die Eigentumsfreiheit nicht rechtfertigen.⁵⁷ Letztlich konnte er auch keine sachliche Rechtfertigung dafür finden, Grundflächen, die sich grundsätzlich zur Bebauung eignen, wegen des Fehlens einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung rückzuwidmen.⁵⁸

Als harter Kern dieses Erkenntnisses bleibt das Verbot, hoheitliche Planung zwingend an privatrechtliche Verträge zu koppeln. Hingegen akzeptiert der VfGH nunmehr, dass privatwirtschaftliche Vereinbarungen die Grundlage für Planungsakte sein können und eine legitimierende Wirkung für nachfolgende Planänderungen haben, sofern sie öffentliche Interessen umsetzen.⁵⁹ Er stuft die anlass- und projektbezogenen Planungen somit als zulässig ein, wenn die Planänderung ausreichend begründet und sachlich gerechtfertigt ist.⁶⁰ Eine solche sachliche Rechtfertigung für die Änderung eines Planungsaktes besteht in den Augen des VfGH bereits, wenn beabsichtigt wird, ein großes Stadtareal zu gestalten.⁶¹ Diese Voraussetzung gewährleistet aber nicht, dass das Verfahren transparent und sachlich ausgestaltet ist. Die Frage, welche Vorhaben durch eine Umwidmung ermöglicht werden, wird in Fällen der anlass- und projektbezogenen Widmung idR anhand

⁵¹ *Kleewein*, bbl 2017/4, 117 (119).

⁵² VfSlg 15.625/1999.

⁵³ VfSlg 15.625/1999 Rz 5.

⁵⁴ Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Raumordnung im Land Salzburg (Sbg ROG aF) LGBl 1992/98 idF LGBl 1998/2.

⁵⁵ VfSlg 15.625/1999 Rz 4.1.

⁵⁶ *Kleewein*, bbl 2017/4, 117 (118).

⁵⁷ VfSlg 15.625/1999 Rz 4.3.

⁵⁸ VfSlg 15.625/1999 Rz 4.4. Die Lehre sieht im Gleichheitssatz und Verhältnismäßigkeitsgebot einen Vorbeugemechanismus gegen eine willkürliche oder grob sachwidrige Vorgehensweise der Gemeinde, *Kleewein*, bbl 2017/4, 117 (122).

⁵⁹ VfSlg 16.199/2001, 16.289/2001, 17.815/2006, VfGH 12.12.2016, E 1201/2015, vgl *Kleewein*, bbl 2017/4, 117 (119).

⁶⁰ VfSlg 13.014/1992, 13.206/1992, 15.300/1998, 15.939/2000, 17.656/2005, 17.815/2006, 18.376/2008, vgl *Kleewein*, bbl 2017/4, 117 (118).

⁶¹ VfSlg 15.393/1998: Das Interesse an der Gestaltung eines so großen Geländes wie des Wiener Museumsquartiers sei an sich ein wichtiger und sachlicher Grund.

außerrechtlicher Umstände entschieden. Projektträger*innen haben gute Chancen auf eine Änderung der Planungsakte, sofern sie sich mit konkret ausgearbeiteten Projekten an die Gemeinde wenden. So laufen allerdings die Verfahrensregeln des Raumordnungsrechts leer. Die Kundmachung der Planungsabsicht, der Diskurs über den Entwurf und die Planaufgabe finden nur zum Schein statt, die maßgeblichen Entscheidungen wurden bereits bilateral getroffen.⁶²

Ein Teil der Lehre hat zusätzliche Grenzen für die Vertragsraumordnung aufgestellt und kritisiert den rechtlichen status quo. *Klewein*⁶³ leitet bspw aus dem rechtsstaatlichen Prinzip ein Koppelungsverbot für Verwaltungsverträge ab.⁶⁴ Darüber hinaus wird va an der Untätigkeit der Landesgesetzgeber zunehmend Kritik laut. Um eine zufriedenstellende Rechtslage herzustellen, muss die Vertragsraumordnung strenger an die Gesetze gebunden und die Gestaltungsfreiheit durch weitreichendere gesetzliche Vorgaben eingeschränkt werden.⁶⁵ Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen sind als einzige Grundlage für die privatwirtschaftliche Vereinbarungen unzureichend,⁶⁶ trotzdem fehlen in den Bundesländern weitere Vorgaben. Nur wenige Bundesländer verfügen über Richtlinien, die den Form und Inhalt der Vereinbarungen vorgeben.⁶⁷ Es fehlen ua Obergrenzen für die Leistungspflicht der Investor*innen, eindeutige Begriffsabgrenzungen (bspw für den Begriff „Infrastruktur“⁶⁸), Angaben über einen verbindlichen Mindestinhalt und die ausdrückliche Erklärung, dass Vereinbarungen nur im öffentlichen Interesse und unter Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abgeschlossen werden dürfen.⁶⁹ Die bestehende Rechtslage ist „aus rechtsstaatlicher Perspektive inadäquat“⁷⁰, in keinem Bundesland besteht ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Vertragsraumordnung.⁷¹

Diese Überlegungen konzentrieren sich wie erwähnt primär auf das Verhältnis zwischen Gemeinde und Investor*innen. Hingegen wird die Frage, ob durch die Vereinbarungen tatsächlich zur Verwirklichung des Gemeinwohls beigetragen wird, idR ausgeklammert. Auch widmungsergänzende Vereinbarungen müssen im öffentlichen Interesse liegen, um rechtskonform zu sein. Die Planungsakte auf der einen und die dazu gehörigen privatwirtschaftlichen Vereinbarungen auf der anderen Seite sind somit als „koordinierte Formen von Verwaltungshandeln in Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde“⁷² zu sehen. Aus diesem Umstand folgt, dass nicht nur das Verfassungsrecht, sondern auch das System des Raumordnungsrechts gewisse Anforderungen an den rechtlichen Rahmen der Vertragsraumordnung

⁶² *Raschauer*, wbl 2016/30, 829 (831).

⁶³ *Klewein*, Vertragsraumordnung 279ff.

⁶⁴ *Klewein*, bbl 2017/4, 117 (121).

⁶⁵ *Klewein*, bbl 2017/4, 117 (123).

⁶⁶ ZB § 1a Wr BauO, *Klewein*, bbl 2017/4, 117 (127). Für eine genauere Analyse siehe *Traipichler*, bbl 2015/1, 16 und *Traipichler*, bbl 2015/2, 47.

⁶⁷ Bspw Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 21. Oktober 1997, mit der Richtlinien für privatwirtschaftliche Maßnahmen der Gemeinden im Bereich der örtlichen Raumplanung erlassen werden (Richtlinien-Verordnung) LGBl 1997/105, vgl *Klewein*, bbl 2017/4, 117 (123).

⁶⁸ *Klewein*, bbl 2017/4, 117 (125f).

⁶⁹ *Klewein*, bbl 2017/4, 117 (131).

⁷⁰ *Raschauer*, wbl 2016/30, 829 (836).

⁷¹ *Klewein*, bbl 2017/4, 117 (131).

⁷² *Raschauer*, wbl 2016/30, 829 (831).

stellt. Ausgehend vom „radikaldemokratischen Grundzug“⁷³ des Raumordnungsrechts und dessen Verwirklichung durch gewisse Elemente der Raumordnung (va Grundlagenforschung und Partizipation) kann argumentiert werden, dass auch die Vertragsraumordnung an die Grundsätze der Transparenz, Gleichheit und Partizipation gebunden ist. Eine Ergänzung der Raumordnungsgesetze um detaillierte (Verfahrens-)Regeln zur Vertragsraumordnung ist daher anzudenken.

Im Sinne einer umfassenden Betrachtung sollen im **vierten Teil** Möglichkeiten zur Verwirklichung des Gemeinwohls abseits des klassischen Planungsrechts dargestellt werden. Die Frage nach dem Gemeinwohl in der Raumordnung steht nach *Pernthaler*⁷⁴ stark mit dem Bestehen der freiheitlichen Demokratie und eines gesellschaftlichen Pluralismus in Verbindung. Planungsprozesse sind so pluralistisch wie möglich zu gestalten, damit die Planung „auf die tatsächlichen Bedürfnisse der Betroffenen abstellt und nicht von abstrakten Ideologien zentraler Planungs- und Anordnungsstellen getragen wird“⁷⁵. Daher lohnt eine Untersuchung verschiedener Partizipationsmodelle, die eine möglichst pluralistische Planung durch verstärkte Bevölkerungsbeteiligung anstreben (zB Bürgerräte in Vorarlberg⁷⁶, Maßnahmen iZm der Verkehrsberuhigung der Mariahilfer Straße in Wien⁷⁷).

Aber auch abseits von demokratierelevanten Modellen können Lösungsansätze gefunden werden. Um allfällige durch gemeinwohlorientierte Planung entstandene finanzielle Einbußen auszugleichen,⁷⁸ haben sich bspw. Gemeinden in Oberösterreich unter der Initiative „Interkommunale Betriebsansiedlung“⁷⁹ zu Kooperationsgemeinschaften zusammengeschlossen. Raumplanungs- und Versorgungsfragen werden in den Gemeinden koordiniert und die Erträge der Kommunalsteuer aller Gemeinden aufgeteilt, sodass diese nicht dazu verleitet sind, aus finanziellen Gründen nachteilige Planungsentscheidungen zu treffen.

Nach der Aufarbeitung dieser Themengebiete und der darauffolgenden Bezugnahme auf die Forschungsfragen im jeweiligen Kapitel werden die Ergebnisse der Arbeit abschließend in einer **Conclusio** zusammengefasst und reflektiert.

⁷³ *Pernthaler*, Raumordnung 2, 216.

⁷⁴ *Pernthaler*, Raumordnung 2, 216.

⁷⁵ *Pernthaler*, Raumordnung 2, 213.

⁷⁶ Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur Einberufung und Durchführung von Bürgerräten, partizipation.at/fileadmin/media_data/Downloads/methoden/Buergerrat_Richtlinie.pdf (abgerufen am 10.7.2020, PDF-Download).

⁷⁷ *Zech*, BürgerInnenbeteiligung in der Stadt- und Raumplanung – ein Werkstattbericht, in *GS Machacek* (2015), 244 (250); *Stadt Wien*, Partizipative Stadtentwicklung. Frühzeitiges Beteiligen der Bevölkerung an städtebaulichen Planungs- und Widmungsprozessen (2017).

⁷⁸ Gemeinden haben wegen der Einnahmen durch die Kommunalsteuer ein grundsätzliches Interesse an der Ansiedlung von Betrieben in ihrem Gemeindegebiet. Gleichzeitig tragen diese Betriebe aber oft zur Zersiedelung oder Schwächung des Ortskerns bei (zB durch Errichtung eines Supermarktes am Ortsrand). Zur Wichtigkeit der Kommunalsteuer für die Gemeinden als Einkommensquelle vgl. *Pilz*, Die Kommunalsteuer als Instrument der Wirtschaftsförderung, RFG 2004/2, 72.

⁷⁹ Oberösterreich führend: Zwei Drittel der Gemeinden arbeiten bei Betriebsansiedlung zusammen, land-oberoesterreich.gv.at/192082.htm (abgerufen am 10.7.2020, Presseausendung des Land OÖ vom 26.7.2017).

VI. Vorläufige Gliederung

1. Einleitung
 - 1.1. Allgemeines
 - 1.2. Definitionen
 - 1.3. Kompetenzrechtliche Fragen
2. Historische Entwicklung des Raumordnungsrechts
3. Das Gemeinwohl im österreichischen Raumordnungsrecht
 - 2.1. Das Gemeinwohl in den Fachplanungskompetenzen des Bundes
 - 2.2. Das Gemeinwohl in den Bundesländern
 - 2.2.1. Das Gemeinwohl in den Fachplanungskompetenzen der Länder
 - 2.2.2. Die Zielkataloge der Bundesländer
 - 2.2.2.1. Gemeinsamkeiten
 - 2.2.2.2. Unterschiede
 - 2.2.3. Die Bedeutung der der Zielkataloge für das Gemeinwohl
 - 2.2.4. Die Konsequenzen des Gemeinwohlbezugs für die Raumordnung
4. Gemeinwohl und Vertragsraumordnung
 - 4.1. Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Vertragsraumordnung
 - 4.2. Die Vertragsraumordnung auf Bundesebene
 - 4.3. Die Vertragsraumordnung in den Bundesländern
 - 4.4. Anforderungen an die rechtliche Ausgestaltung der Vertragsraumordnung
 - 4.4.1. Verfassungsrechtliche Anforderungen
 - 4.4.2. Anforderungen aus dem System und der Beschaffenheit der Raumordnung
5. Die Verwirklichung des Gemeinwohls außerhalb des klassischen Planungsrechts
 - 5.1. Partizipationsmodelle
 - 5.2. Kooperationsmodelle
 - 5.3. Weitere Formen
6. Conclusio

VII. Zeitplan

Stand Juli 2019

Absolvierung der Lehrveranstaltungen

- VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre
- SE Digitalisierung und neue Technologien
- SE Repräsentative Demokratie und das Grundrecht auf politische Partizipation

WiSe 2019/2020 bis SoSe 2020	Themenwahl, Recherche SE zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens Erstellung des Exposés
WiSe 2020/21 bis SoSe 2021	Erstellung der Rohfassung Absolvierung eines weiteren Seminars
WiSe 2021/22	Überarbeitung der Rohfassung und Abgabe
SoSe 2022	Defensio

VIII. Vorläufiges Literaturverzeichnis

- Adamovich et al*, Österreichischem Staatsrecht 2: Staatliche Organisation³ (2013)
- Adamovich et al*, Österreichisches Staatsrecht 4: Allgemeine Lehren des Verwaltungsrechts² (2017)
- Altrock*, Gemeinwohlorientierung und Planungstheorie, in *Bernhardt/Kilper/Moss* (Hrsg), Im Interesse des Gemeinwohls. Regionale Gemeinschaftsgüter in Geschichte, Politik und Planung (2009) 237
- Ambrosius*, Gemeinwohl und Kommunalwirtschaft aus europäischer Sicht, in *Bernhardt/Kilper/Moss* (Hrsg), Im Interesse des Gemeinwohls. Regionale Gemeinschaftsgüter in Geschichte, Politik und Planung (2009) 265
- Auer*, Salzburger Vertragsraumordnung verfassungswidrig! Besprechung der Entscheidung VfGH 13.10.1999, G 77/99, V 29/99, bbl 2000, 1
- Berl/Berl/Csillag-Wagner*, Burgenländisches Baurecht (2017)
- Diebäcker*, Städtebauliche Verträge und öffentliche Räume, Der Öffentliche Sektor 2019, 7
- Doan*, Analyse und Evaluierung des Einsatzes von Baulandmobilisierungsmaßnahmen in den österreichischen Bundesländern (2019)
- Dullinger*, Vertragsraumordnung aus privatrechtlicher Sicht, ZfV 1997, 11
- Dworak*, Einführung in das Kärntner Bau- und Raumplanungsrecht (2018)
- Eberhard*, Die Bedeutung des Legalitätsprinzips im Wirtschaftsrecht, ZfV 2013/5, 727
- Eltges/Kaltenbrunner*, Gemeinwohl: Konsequenzen für die Planung? (2018)
- Ferz/Salicites/Storr* (Hrsg), Mediation und BürgerInnenbeteiligung. Konsensorientierte Verfahren im urbanen Bereich (2015)
- Fleisch/Fend*, Raumplanungsgesetz Vorarlberg (2019)
- Fröhler/Oberndorfer*, Österreichisches Raumordnungsrecht 1: Planungsnormstruktur, Planungsträger und -instrumente, Planung und Eigentumsrecht (1975)
- Fröhler/Oberndorfer*, Österreichisches Raumordnungsrecht 2. Verfahren, Planänderung, Rechtsschutz (1986)
- Funk*, Hoheitliche Raumplanung und Vertragsraumordnung – Legitimation durch Kontraktmanagement? in FS Holzer (2007) 147
- Getzner*, Innovative vertragliche Instrumente der Stadtentwicklungs- und Wohnpolitik aus ökonomischer Sicht, in *Suitner/Griffinger/Plang*, Jahrbuch Raumplanung 2017 (2017), 83

- Geuder*, Einführung in das österreichische Planungs- und Baurecht (2002)
- Gruber/Kanonier/Pohn-Weidinger/Schindelegger*, Raumordnung in Österreich und Bezüge zur Raumentwicklung und Regionalpolitik (2018)
- Hecht/Pekar*, Der städtebauliche Vertrag nach der BO für Wien in der Praxis, *immolex* 2016/3, 74
- Hollmann*, Planungsverbände als neuer Weg der regionalen Raumordnung und interkommunalen Kooperation im Bundesland Tirol, in *Gamper* (Hrsg), Interkommunale Zusammenarbeit und überörtliche Raumplanung in der Europaregion Tirol - Südtirol – Trentino (2007), 17
- Huber*, Raumordnungsrecht, in *Aigner et al* (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*² (2017) 477
- Kanonier*, Anlass- und projektbezogene Festlegungen im österreichischen Flächenwidmungsplan, in FS Zehetner (2009), 299
- Kanonier*, Leistbares Wohnen im österreichischen Raumordnungsrecht, *bbl* 2017, 165
- Kastner/Kleewein*, Missstände bei der Vollziehung des Baurechts. Aktuelle Fälle aus der Volksanwaltschaft 2017/1, *bbl* 2017/2, 179
- Kastner/Kleewein*, Missstände bei der Vollziehung des Baurechts. Aktuelle Fälle aus der Volksanwaltschaft 2019/1, *bbl* 2019/2, 181
- Kienastberger/Stellner-Bichler*, NÖ Baurecht² (2018)
- Kirchmayer*, Wiener Baurecht⁵ (2019)
- Klaushofer*, Raumordnungsrecht, in *Pürgy* (Hrsg), *Das Recht der Länder II/2* (2012) 827
- Kleewein*, Infrastrukturverträge im Bau- und Raumordnungsrecht, *bbl* 2017/4, 117
- Kleewein*, Instrumente der Raumordnung – Überblick und Ausblick, *bbl* 2014/3, 89
- Kleewein*, Planungsqualität in der Raumordnung. Die rechtliche Dimension, *RFG* 2017/3, 133
- Kleewein*, Raumordnungs- und Baurecht, in *Artner/Kohlmaier* (Hrsg), *Praxishandbuch Immobilienrecht* (2014) 339
- Kleewein*, Raumplanung im Spannungsfeld zwischen Recht, Sachverstand und Gestaltungsspielraum, *bbl* 2019/6, 213
- Kleewein*, Vertragsraumordnung in der Praxis. Privatrechtliche Verträge und deren Grenzen, *RFG* 2005/16, 52
- Kleewein*, Vertragsraumordnung. Zugleich ein Beitrag zum Einsatz privatrechtlicher Verträge im Verwaltungsrecht (2003)
- Knieling/Othengrafen/Preisling*, Privatisierung von Stadt- und Regionalentwicklung: Gesellschaftlicher Nutzen oder Verwirklichung von Unternehmenszielen? *Raumforschung und Raumordnung* 2012, 451
- Koizar/Riegler*, Niederösterreichische Bauordnung 2014³ (2015)
- Lendi*, Räumliche Probleme, Politik, Recht – Neue Akzente für das schweizerische Raumplanungsrecht, *disP* 2012, 89
- Lienbacher*, Raumordnungsrecht, in *Bachmann et al* (Hrsg), *Besonderes Verwaltungsrecht*¹² (2018) 493
- Mayer/Kucsko-Stalmayer/Stöger*, *Bundesverfassungsrecht*¹¹ (2015)
- Neuhofner*, Oberösterreichisches Baurecht 1: Bau- und Raumordnungsrecht (2014)
- ÖGFA*, Umbau 28. Das Geschäft mit der Stadt (2016)
- Öhlinger*, Phantasie und Recht oder Vertragsraumordnung und Bundesverfassung, in FS Barfuß (2002) 197
- Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung 1: Raumordnung als Funktion und Schranke der Gebietshoheit (1975)

- Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung 2: Raumordnung, demokratischer Prozess und Rechtsschutz (1978)
- Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung 3: Neuere Entwicklungen (1990)
- Pilz*, Die Kommunalsteuer als Instrument der Wirtschaftsförderung, RFG 2004/2, 72
- Rainer*, Städtebauliche Verträge in Wien, immolex 2014/9, 241
- Raschauer*, „Finale Programmierung“ und Raumordnung, ZfV 1980/2, 93
- Raschauer*, Investitionsverträge, wbl 2016/12, 829
- Rill* in *Kneihs/Lienbacher*, Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht II (1. Lfg 2001) Art 18
- Rill/Schäffer*, Die Rechtsnormen für die Planungskordinierung seitens der öffentlichen Hand auf dem Gebiet der Raumordnung (1975)
- Schönfeld*, Die Vertragsraumordnung aus Wiener Sicht – Hilfsmotor der Stadtentwicklung, ÖGZ 2003/5, 16
- Schremmer*, Anforderungen der Stadtentwicklung und städtebauliche Verträge, immolex 2016/3, 70
- Schwaighofer*, Mediation im öffentlichen Baurecht (Teil II): Raumplanung, bbl 2005/4, 137
- Semsroth*, Der gefährdete Urbane Raum – brauchen wir noch öffentliche Plätze? in FS Zehetner (2009) 337
- Sieberer*, Landeslegistik und Grundrechte – dargestellt anhand aktueller Fragen zur Raumordnung und zum Betteln, NLMR 2018, 95
- Spiecker*, Raumordnung und Private (1999)
- Stadt Wien*, Partizipative Stadtentwicklung. Frühzeitiges Beteiligen der Bevölkerung an städtebaulichen Planungs- und Widmungsprozessen (2017)
- Stegmayer/Thaller*, Einführung in das Salzburger Bau- und Raumplanungsrecht (2019)
- Stolzlechner* in *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht VI (20. EL 2018) Art 116
- Traipichler*, Befristete Baulandwidmung und Vertragsraumordnung als neue Instrumente der Raumordnung nach der wr BauO-Novelle 2014 – Teil 1, bbl 2015/1, 16
- Traipichler*, Befristete Baulandwidmung und Vertragsraumordnung als neue Instrumente der Raumordnung nach der wr BauO-Novelle 2014 – Teil 2, bbl 2015/2, 47
- Trippl/Schwarzbeck/Freiberger*, Steiermärkisches Baurecht⁵ (2013)
- Unkart/Gutleb*, Rechtssätze zur Raumordnung und Raumplanung 1 (1992)
- Weber*, Interkommunale und überörtliche Zusammenarbeit in Österreich: Verfassungsrechtliche und institutionelle Grundlagen, in *Gamper* (Hrsg), Interkommunale Zusammenarbeit und überörtliche Raumplanung in der Europaregion Tirol - Südtirol – Trentino (2007), 131
- Weber*, Tiroler Bauordnung (2014)
- Zech*, BürgerInnenbeteiligung in der Stadt- und Raumplanung – ein Werkstattbericht, in GS Machcek (2015) 244.